EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Rechtsausschuss

2008/2184(INI)

13.2.2009

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zur Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten
(2008/2184(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Monica Frassoni

VORSCHLÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

A in der Erwägung, dass der Entwurf des Zwischenberichts zur Vergleichsstudie über die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, der vom Rechtsausschuss angefordert und vom Aktionsdienst „Europäische Bürger“ (ECAS) erstellt wurde, berücksichtigt werden muss,

1. stellt fest, dass mehrere Bestimmungen in den Rechtsvorschriften der meisten Mitgliedstaaten im Widerspruch zu Buchstaben und Geist der Richtlinie stehen und das Recht auf Freizügigkeit sowie das Recht auf Unionsbürgerschaft untergraben, und dass die Methoden der einzelstaatlichen Verwaltungen die Bürger sehr oft in erheblichem Maße daran hindern, ihre Rechte wahrzunehmen;

2. stellt enttäuscht fest, dass nur Griechenland, Finnland, Luxemburg, Malta, Portugal, Spanien und Zypern die Richtlinie zur Zufriedenheit umgesetzt haben;

3. hält dies für ein Beispiel dafür, dass die Kommission nicht in der Lage war, eine kohärente und rechtzeitige Einhaltung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen und sich mit der hohen Zahl der Beschwerden von Bürgern im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie zu befassen; fordert die Kommission auf, eine konsequente, effiziente und transparente Vorgehensweise auszuarbeiten, um die Anwendung des Rechts auf Freizügigkeit zu gewährleisten und dem Parlament dieses Konzept vorzulegen; ist der Auffassung, dass die Kommission nicht genug Personal und finanzielle Mittel für die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie bereitgestellt hat, und dass dies die Kommission in erheblichem Maße daran hindert, die Anwendung der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten zu überwachen, was wiederum eine erhebliche Beeinträchtigung der Einheit des Rechts in einem Bereich darstellt, der für die Bürger der EU von so entscheidender Bedeutung ist;

4. stellt fest, dass die problematischsten Bestimmungen, namentlich das Recht auf Einreise und das Recht auf Aufenthalt von Familienangehörigen aus Drittstaaten sowie die Anforderung an Unionsbürger, zusammen mit dem Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung zusätzliche Dokumente einzureichen, die in der Richtlinie nicht vorgesehen sind, aufgrund des Versäumnisses der Mitgliedstaaten, die Richtlinie korrekt umzusetzen, im Hinblick auf eine Änderung überprüft werden;

5. stellt fest, dass sich die Verwaltungsverfahren, die nicht den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen, in erheblichem Maße negativ auf die Rechte der Bürger auswirken; weist als Beispiel auf die Verbreitung unterschiedlicher Ausweispapiere und Aufenthaltskarten in den Mitgliedstaaten hin, was die Wahrnehmung des Rechts auf Freizügigkeit für die EU-Bürger verwirrend und mühsam gemacht hat; weist darauf hin, dass in EU-Bürger in Spanien zusätzlich zur Anmeldebescheinigung eine Identitätsnummer für Ausländer (NIE – número de la identificación de extranjeros) erhalten, die sie brauchen, um zu arbeiten oder sich bei der spanischen Sozialversicherung anzumelden, dass es auch in Frankreich zusätzlich zur

Anmeldebescheinigung immer noch einen unklaren freiwilligen Aufenthaltstitel für Unionsbürger gibt, und dass die Behörden in einigen Mitgliedstaaten, zum Beispiel in der Tschechischen Republik, in Schweden und in Belgien, zusätzliche Dokumente verlangen, um Aufenthaltskarten auszustellen, oder Auflagen fordern, die nicht in der Richtlinie aufgeführt sind;

6. stellt fest, dass der Grundsatz der „ausreichenden Mittel“ in den Mitgliedstaaten zu Verwirrung unter den EU-Bürgern führt, da dieser Begriff in den nationalen Rechtsvorschriften auf allen Ebenen oft unklar definiert ist; weist darauf hin, dass dies Anlass zu Besorgnis ist, zum Beispiel in Bezug auf das italienische Recht, wonach EU-Bürger nachweisen müssen, dass sie tatsächlich über ausreichende Mittel verfügen;

7. stellt fest, dass die Situation eingetragener Partner, die nicht von der Richtlinie profitieren, nicht immer klar ist, insbesondere in den Ländern, die eingetragene Partnerschaften nicht anerkennen; fordert die Kommission auf, diesen wichtigen Aspekt der Richtlinie aufmerksam zu verfolgen;

8. stellt fest, dass die legalen und administrativen Hürden, von denen Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen betroffen sind, äußerst problematisch sind; weist darauf hin, dass die Rechtvorschriften des Vereinigten Königreichs unter Verstoß gegen die Richtlinie Familienangehörige aus Drittstaaten, die eine von einem anderen Land ausgestellte Aufenthaltskarte besitzen, ohne Visum nicht einreisen lassen, und dass die Verwaltungsverfahren im Vereinigten Königreich lange Verzögerungen und ausführliche Unterlagen erfordern, wenn es um die Beantragung von Aufenthaltskarten für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen geht, was die Wahrnehmung des Rechts auf Freizügigkeit ebenfalls stark beeinträchtigt; weist darauf hin, dass Drittstaatsangehörige in Estland Probleme bekommen, wenn sie versuchen, mit einer Aufenthaltskarte einzureisen, die von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, und dass Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die ein Visum beantragen, Visumgebühren zahlen mussten; weist darauf hin, dass ein Drittstaatsangehöriger, der in Italien Familienzusammenführung beantragt, die Rechtmäßigkeit der Herkunft seiner wirtschaftlichen Ressourcen nachweisen muss, die die jährlichen Sozialleistungen nicht unterschreiten dürfen;

9. weist darauf hin, dass Ausnahmen, die mit der öffentlichen Ordnung begründet werden, weder dazu dienen dürfen, wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen, noch als allgemeine Präventionsmaßnahmen gerechtfertigt werden dürfen; stellt fest, dass es in den estnischen und ungarischen Rechtsvorschriften keinen deutlichen Hinweis auf den Ausschluss aus wirtschaftlichen Gründen gibt, wenn es um die Durchsetzung einer Ausweisungsanordnung geht, und dass in den ungarischen und rumänischen Rechtsvorschriften jeglicher Hinweis auf einen Ausschluss aufgrund früherer strafrechtlicher Verurteilungen oder aus generalpräventiven Gründen fehlt.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	12.2.2009
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 10 –: 5 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alin Lucian Antochi, Monica Frassoni, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Klaus-Heiner Lehne, Alain Lipietz, Manuel Medina Ortega, Aloyzas Sakalas, Francesco Enrico Speroni, Rainer Wieland, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Sharon Bowles, Mogens Camre, Brian Crowley, Jean-Paul Gauzès, Kurt Lechner, Georgios Papastamkos